

II=3249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7112/1-Pr 1/81

1452 IAB
1981 -12- 21
zu 1475/J.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1475/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wiesinger und Genossen (1475/J), betreffend die Bluttat eines geistig abnormen Rechtsbrechers, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Georg St. wurde nach dem Jahre 1976 in zwei Strafverfahren zu Freiheitsstrafen verurteilt:

a) Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 2.8.1978, 8 d Vr 10.146/77, wurde er der Vergehen der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung nach § 287 (§§ 127 Abs. 1, 128 Abs. 1 Z. 4, 129 Z. 1) StGB und der Sachbeschädigung nach § 125 StGB schuldig erkannt. Es wurde über ihn eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Monaten verhängt. Der Antrag des öffentlichen Anklägers, den Verurteilten gemäß § 21 Abs. 2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wurde abgewiesen.

Das Gericht holte in diesem Verfahren die Gutachten von zwei Sachverständigen für Psychiatrie über den Angeklagten ein.

- 2 -

Die Gutachten verneinten das Vorliegen einer Geisteskrankheit bei Georg St. Sie stellten eine seelische Abartigkeit des Angeklagten fest, die die Begehung künftiger gleichartiger Delikte befürchten ließ.

Das Gericht gelangte nach Durchführung des Beweisverfahrens zur Auffassung, daß die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 StGB nicht vorlagen, weil weder die Rückfallwahrscheinlichkeit ein so erhebliches Gewicht hatte, um eine Befürchtung im Sinne des Gesetzes zu begründen, noch von allfälligen künftigen Taten die gesetzlich vorgesehenen Auswirkungen erwartet werden konnten. Die Gefährlichkeit des behandlungswilligen Rechtsbrechers wurde unter Heranziehung der Sachverständigengutachten nur für den Fall einer alkoholbedingten Enthemmung angenommen und die Wahrscheinlichkeit eines derartigen Alkoholmißbrauches des Täters als gering eingestuft.

b) Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 5.5.1980, 8 d Vr 5902/79, wurde Georg St. des Verbrechens des Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 127 Abs. 1, 129 Z. 1 StGB und des Vergehens des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 StGB schuldig erkannt. Es wurde über ihn eine Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Jahren verhängt.

Das Gericht holte in diesem Verfahren das Gutachten eines Sachverständigen für Psychiatrie über den Angeklagten ein. Das Gutachten stellte fest, daß der Angeklagte zum Zeitpunkt der Taten weder geisteskrank, noch schwachsinnig, noch aus einem

- 3 -

anderen Grunde tiefgreifend bewußtseinsgestört war. Ferner wurde konstatiert, daß der an einer schweren Depression leidende Angeklagte wegen Selbstmordgefahr einer fachärztlichen Behandlung bedurfte und wegen der Abartigkeit des Angeklagten auch künftighin die Begehung strafbarer Handlungen erwartet werden konnte. Die Frage, ob jene Gefährlichkeit des Rechtsbrechers vorlag, die für die Anwendung des § 21 StGB Voraussetzung ist, ließ der Sachverständige ausdrücklich offen und verwies auf die diesbezügliche Entscheidungskompetenz des Gerichtes.

Die Unterbringung des Georg St. in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB wurde in diesem Verfahren nicht angeordnet, wobei das Urteil des Gerichtes keine ausdrückliche Begründung für das Unterbleiben einer derartigen Einweisung enthielt. Die Aktenlage spricht dafür, daß einerseits die gesetzlich geforderte Prognose, die zu befürchtende Delinquenz des Rechtsbrechers werde schwere Folgen nach sich ziehen, nicht erstellt werden konnte und andererseits die gesetzliche Voraussetzung einer unter dem Einfluß einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad begangenen Anlaßtat nicht feststellbar war.

Zu 5:

Während der Verbüßung der letzten über ihn verhängten Freiheitsstrafe wurde bei Georg St. eine schwere Augenkrankheit (Optikusatrophy) festgestellt, die nach der seinerzeitigen Mitteilung der behandelnden Ärzte zur Erblindung des Patien-

- 4 -

ten führt. Dies war auch der Anlaß dafür, daß von einem Widerruf der seinerzeitigen bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug abgesehen wurde.

Da Georg St. anlässlich seiner letzten Freiheitsstrafe keinerlei sonstige Auffälligkeiten zeigte, bestand auch kein Anlaß für ein Vorgehen nach § 129 StVG.

Zu 6 und 7:

Im Hinblick darauf, daß Georg St. zum urteilsmäßigen Strafende entlassen wurde und, wie bereits oben erwähnt, keine psychischen Auffälligkeiten zeigte, bestand kein Anlaß, ihn einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen.

Zu 8:

Soweit potentiell gefährliche Rechtsbrecher geistig abnorm im Sinn des § 21 StGB sind, besteht seit 1.1.1975 die Möglichkeit der zeitlich unbegrenzten Anhaltung im Maßnahmenvollzug. Für Rechtsbrecher, die vom Gericht nicht dem Maßnahmenvollzug unterstellt wurden und aus dem Strafvollzug bedingt entlassen werden, besteht die Möglichkeit der Bestellung eines Bewährungshelfers und der Erteilung von Weisungen, die auch therapeutische Maßnahmen umfassen können. Rechtsbrechern, die nach Verbüßung ihrer gesamten Freiheitsstrafe entlassen werden und daher vom Vollzugsgericht nicht mehr der Bewährungshilfe unterstellt werden können, kann nach Art. II der Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 auf freiwilliger Basis Bewährungshilfe gewährt werden.

- 5 -

Die Justizverwaltung ist ständig bemüht, im Rahmen dieser gesetzlichen Möglichkeiten nicht nur im Maßnahmenvollzug, sondern auch im Strafvollzug die notwendige therapeutische Betreuung Strafgefangener sicherzustellen, deren Entlassung vorzubereiten und eine entsprechende Nachbetreuung zu gewähren.

15. Dezember 1981

Bzoda